

**Mitarbeiter/ innen
des Sachgebietes Aktivierende Leistungen und
passive Leistungen sowie Verwaltung**

Arbeitshilfe

| | | |
|---------------------|------------|--------------------------------|
| Arbeitshilfe Nr. | 01/2021 | |
| erstellt am | 25.11.2021 | |
| erstellt von Wissel | Sachgebiet | Aktivierende Leistungen |

| | | |
|-----------------------|---|--|
| Betreff | Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung | |
| gesetzliche Grundlage | § 8a SGB VIII | |

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Arbeitshilfe regelt das wichtige Thema Kindeswohlgefährdung.

Ich bitte zwingend um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die SGL bitte ich, diese Arbeitshilfe in der nächsten Teamleiterrunde zu besprechen und die TL bitte ich um Behandlung in der sich anschließenden Dienstbesprechung.

Beides bitte ich zu dokumentieren und die Rückmeldung Herrn Gösling zuzuleiten, und zwar spätestens bis zum . .2021.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. Ansgar Seidel

Inhalt

- I. Allgemeines**
- II. Hinweise**
- III. Vorgehensweise und Übermittlung**
- IV. Ansprechpartner**

I. Allgemeines

Das Kindeswohl und besonders die Kindeswohlgefährdung bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit sämtlicher Einrichtungen und Institutionen, die mit Familien zusammenarbeiten. Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung, sexuelle Misshandlung an Kindern und Jugendlichen passieren täglich an vielen Orten. Hinweise, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, sind oft verdeckt oder mehrdeutig. Daher müssen sämtliche Akteure, die mit Kindern und Jugendlichen und deren Familien zusammenarbeiten, besonders sensibilisiert sein/ werden, um im Falle einer möglichen Gefährdung sofort aktiv zu werden und die zuständigen Einrichtungen umgehend zu benachrichtigen/ einzuschalten sowie die notwendigen Hilfen einzurichten.

Dies gilt natürlich auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters in den Bereichen aktivierende und passive Leistungen sowie in der Verwaltung.

Eine Meldung sollte lieber einmal zu viel als einmal zu wenig erfolgen!

II. Hinweise

Kindeswohlgefährdung ist nicht auf den ersten Blick sichtbar. Kleine Hinweise können übersehen oder gar nicht als relevant erkannt werden.

Nachfolgend sind einige Aspekte aufgeführt, die einen Hinweis auf eine evtl. vorliegende oder sich ankündigende Kindeswohlgefährdung geben können und die sowohl im Bereich aktivierende Leistungen wie im Bereich passive Leistungen des Jobcenters auftreten können:

- Unzuverlässigkeit der Eltern bzw. eines Elternteils (z.B. regelmäßige Verstöße gegen die EGV, Nichtantritt von Maßnahmen, unentschuldigtes Fehlen in Maßnahmen, kein Einreichen von vereinbarten Bewerbungsbemühungen, Verweigern der Mitarbeit)
- Nichtwahrnehmen von Terminen (z.B. unentschuldigtes Versäumen von Terminen im JC, keine Reaktion auf Folgeeinladungen, Sanktionen als Folge)
- regelmäßige Sanktionen (mehr als drei Sanktionen im Zeitraum von sechs Monaten)
- regelmäßige (monatliche) Anfragen nach Vorschüssen
- Notwendigkeit von Lebensmittelgutscheinen
- Sperren des Stromanschlusses
- Mietschulden
- Aggressivität der Eltern bzw. eines Elternteils vor Ort
- erneute Schwangerschaft bei vorheriger Inobhutnahme älterer Kinder
- Zustand der Wohnung (z.B. Schimmelbefall => Außentermin), ohne dass die Eltern eine Notwendigkeit zum Handeln sehen
- bekannte psychische Erkrankung
- bekannter Drogenmissbrauch
- auffälliges Verhalten der Kinder vor Ort

Das Wohl eines Kindes ist grundsätzlich vom Einzelfall ausgehend zu bewerten. Es können daher einzelne der aufgeführten Indikatoren sichtbar sein oder mehrere.

III. Vorgehensweise und Übermittlung

Bei Vorliegen o.a. Aspekte und daher eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung ist das zuständige Jugendamt nach Rücksprache mit der zuständigen Teamleitung zu benachrichtigen.

Das Jugendamt bewertet im nächsten Schritt auf Basis dieser Information erneut die Sachlage und leitet Schritte zur Abwendung der ggf. vorliegenden Gefährdung ein.

Das Dokument zur Benachrichtigung des JA ist in der Fachanwendung hinterlegt und wird zur Dokumentation im Datensatz der/des Kindes/Jugendlichen gespeichert. Es erfolgt eine Mitzeichnung durch die Teamleitung.

IV. Ansprechpartner

Zuständig für die Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung ist in der Regel das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind/ die/der Jugendliche ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Stadt Ahlen: Westenmauer 10
59227 Ahlen
Tel.: 02382/ 59244
Fax: 02382/ 59522

Stadt Beckum: Weststraße 57
59269 Beckum
Tel.: 02521/ 29406
Fax: 02521/ 2955458

Stadt Oelde: Bahnhofstraße 23
59302 Oelde
Tel.: 02522/ 72500
Fax: 02522/ 72555

Kreis WAF: Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
Tel.: 02581/ 535200
Fax: 02581/ 535299

(für Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf)